



GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1:

Die Geschäftsordnung darf der Satzung des Audi Club International nicht widersprechen.

§ 2:

Der Vorstand ist verpflichtet, den Audi Club International und alle damit verbundenen Aufgaben nach kaufmännischen und wirtschaftlichen fairen Aspekten zu führen.

§ 3:

Der Vorstand arbeitet im Team. Das bedingt die zeitnahe Information der jeweils weiteren Vorstandsmitglieder über neue Informationen für den ACI, die ggf. neue Aspekte in die Arbeit des ACI's bringen könnten und außergewöhnliche Aussagen für den ACI. Ein Abgleich hat zwingend zu erfolgen, bevor Meinungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen des ACI's den vorstandsinternen Bereich verlassen.

§ 3.1: Die Informationspflicht

Grundsatz:

Nicht nur Durch den Umstand, dass alle Vorstandsmitglieder für die gesamte Arbeit haften, muss der Informationsstand innerhalb des Vorstandes fortlaufend aktuell vorhanden sein.

Wir unterscheiden in:

- gewöhnliche Vorgänge (sich dauernd wiederholende Vorgänge im Ressort).
Hier werden nur bei Abweichungen oder zu erwartendem Ärger die anderen Vorstandsmitglieder in Kenntnis gesetzt.

- alle außergewöhnlichen Vorgänge

Sie sind mit den anderen Vorstandsmitgliedern abzusprechen bzw. diese in Kenntnis zu setzen. (Beispiele: Unfälle, neue Mitgliederanbahnungen, neue Messen, neue Ideen bzw. gravierende Neuerungen des Ablaufes)

§ 3.2: Fahrten:

- zum normalen Ablauf gehörigen Fahrten (Beispiele: geladene ACI / Traditions- / ADAC-Sitzungen, eigene Events, ACI-Messeveranstaltungen, sind allgemein bekannt und selbstverständlich.)

- Besuche und Reisen sind vorher den anderen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. (Beispiele: Hauptversammlungen der Mitglieder in ACI-Vertretung, Events in ACI-Vertretung)

§ 3.3: Kasse:

- Jedes Vorstandsmitglied erhält Einsicht in alle Clubkonten (Online-Banking)
- Über außergewöhnliche Ereignisse ist selbstständig allen Vorstandsmitgliedern zu

berichten. (Beispiele: Forderungen, falsche Vorstellungen über Erstattungen o.ä.)
- Für die Diskussion im Vorstand sind ggf. Kassenabläufe zum Thema zu erbringen. (Beispiele: Messesfahrkosten, Versicherungskosten, Reisekosten, o.ä.)

§ 3.4: Art und Weise der Informationen:

- E-Mails sind eine Möglichkeit der Information. Eine Antwort wird innerhalb 52 Stunden erwartet; eine Auszeit wird mitgeteilt (Urlaub usw.) Keine Antwort wird als Zustimmung gewertet!
- Telefonate geraten schnell in Vergessenheit und sollten stets in Stichpunkten protokolliert werden.

§ 4:

Der ACI kann durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Vereinsmitglieder verpflichten.

§ 5:

Kein Vereinsmitglied erwirbt durch seine Vereinszugehörigkeit ein klagbares Recht gegen den Verein und seine Organe.

§ 6:

Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft verliert das frühere Vereinsmitglied jedes Recht, das es gegen den Audi Club International, gegen den Vereinsvorstand oder gegen einzelne Vereinsmitglieder erworben hat. Es darf nicht länger in den Vereinsorganen mitarbeiten.

§ 7:

Allen Mitgliedern des Audi Club International ist auf Wunsch die Vereinssatzung und die Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 8:

Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern Auskunft über das Vereinsleben zu erteilen.

§ 9:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens bis zum 31.04. eines jeden Kalenderjahres statt.

In der Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Tagesordnungspunkte, die auch in der Einladung vorher bekannt gegeben werden müssen aufzunehmen:

1. Feststellung der Stimmliste und der Protokollführung
 2. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 3. Kassenbericht
 4. Bericht der Revisoren
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Neuwahl der Revisoren
 7. Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 8. Anträge
 9. Bekanntgabe der Planung der nächsten ordentlichen JHV
- Zusätzlich findet turnusmäßig die Wahl des Vorstandes statt.

§ 10:

Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Mindestinhalte sind die Zahl der Anwesenden, die Anträge und die Beschlüsse. Das Protokoll ist von Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Kopie wird zeitnah im Internet den Mitgliedclubs zur Verfügung gestellt.

§ 11:

Der Vorstand ist für die Erfüllung der vereinsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 12:

Für besondere Aufgaben können auf Beschluss des Vorstandes Einzelpersonen und /oder Arbeitsgemeinschaften bestellt und /oder gebildet werden.

§ 13:

Nehmen Nichtmitglieder an Veranstaltungen des Audi Club International teil und verstoßen dabei gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes oder des Ausrichters, so können diese Personen ohne jeden weiteren Rechtsanspruch von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann ein zeitliches Verbot für die Teilnahme an Veranstaltungen des Audi Club International aussprechen (Hausrecht).

§ 14:

Wahlen erfolgen per Handzeichen. Es muss geheim gewählt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt.

§ 15:

Die Durchführung der Vorstandswahl beginnt mit der Bestimmung eines Wahlleiters. Es folgt die Erstellung einer Vorstands-Kandidatenliste in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Hierzu sind Kandidaten aller Sparten zu benennen. Dann werden jeweils 2 Wahlmänner durch die einzelnen Sparten benannt. Auf Wunsch der betreffenden Sparte können Kandidaten, wie auch die Wahlmänner, auch außerhalb der eigenen Sparte eingesetzt werden.

Der Wahlleiter und die Wahlmänner wählen gemeinsam nichtöffentlich Sparte für Sparte geheim ein Vorstandsmitglied. Der einzelne Wahlgang wird so lange wiederholt, bis einfache Mehrheit erreicht ist. Dieser Wahlgang wird schriftlich fest gehalten. Enthaltung zählt als nicht teilgenommen.

Danach wird die Reihenfolge der 4 Vorstände im Kreise der Wahlmänner vorgeschlagen und danach geheim gewählt, bis einfache Mehrheit erreicht ist. Dieser Wahlgang wird schriftlich fest gehalten.

Das jeweils letzte Wahlergebnis ist der Mitgliederversammlung direkt mitzuteilen.

§ 16:

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes hat dieser nach seiner Wahl, spätestens 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich zu fixieren, wobei die Verantwortung im Aufgabengebiet einer Person festzulegen sind.

Die Hauptaufgaben des Vorstandes stehen wie folgt:

- Clubleitung / Koordination
- Öffentlichkeitsarbeit
- Publikationen
- Internet
- Finanzen
- Mitgliedschaften
- Veranstaltungen
- Exponate
- ACI-Messen
- Clubcards
- ADAC Kooperativ-Partnerschaft
- Ersatzteile

§ 17:

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der zweijährigen Wahlperiode muss die betreffende Sparte zeitnah einen kommissarischen Ersatzmann benennen. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Sind keine Vorstandswahlen, erfolgt die ordentlichen Nachwahl mit entsprechendem Prozedere § 15. für eine Sparte Alle Mitglieder sind innerhalb von einem Monat über die Veränderungen zu informieren.

§ 18:

Mit einfacher Mehrheit kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Ausschlusses von Vorstandsmitgliedern, die ihren Aufgaben nicht oder nicht mehr gewachsen sind, einberufen. Die Entbindung erfolgt nach erklärender Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Gleiches gilt, wenn Vorstandsmitglieder nicht bereit sind, die Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen.

§ 19:

Der Vorstand ist verpflichtet, bei Kontakten mit einem Mitgliedsclub das Vorstandsmitglied der entsprechenden Sparte einzubinden. Gleiches gilt für die Einbindung des entsprechenden Verantwortlichen des Aufgabengebietes. Die Weitergabe und Abfrage jeglicher Informationen und Niederschriften geschehen im Vorstand untereinander zeitnah.

§ 20:

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 21:

Alle hier nicht genannten Punkte werden nach dem Vereinsrecht geregelt bzw. dem gesunden Menschenverstand abgewickelt.

Mit dieser Geschäftsordnung werden alle vorherigen Geschäftsordnungen ungültig.

Gelesen, zugestimmt und beschlossen zum 16.04.2016:

Thorsten Schache, Wilfried Ribbe, Rolf Schormann, Uwe Kummetz